Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 26.03.2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870)] geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wackerow, Flur 5, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 76 tlw., 36, 37 tlw., 48/1, 49/1, 48/2, 49/2 mit einer Größe von 17,28 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

* Durch die Aufforstung ändert sich der Landschaftsraum von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt nicht erheblich negativ, es entstehen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Naturhaushalt verbessert sich, die bereits vorhandene Waldfläche wird angebunden.
* Mit der Aufforstung werden neue Lebensräume sowie Brut- und Nahrungsbereiche von geschützten Arten geschaffen.
* Weiterhin entsteht mit der Aufforstung ein neuer Erholungsraum, die Weitläufigkeit des Offenlandes wird unterbrochen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.